

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Dem Antrag der **DORF TV GmbH** (FN 344832g beim Landesgericht Linz) auf Erteilung eines Verbreitungsauftrages nach § 20 Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, für das Programm „DORF TV“ an die **LIWEST Kabelmedien GmbH** (FN 163697g beim Landesgericht Linz) wird gemäß § 20 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 AMD-G stattgegeben und folgender Weiterverbreitungsauftrag erteilt:

- 1.) Die **LIWEST Kabelmedien GmbH** ist verpflichtet, das Fernsehprogramm „DORF TV“ der **DORF TV GmbH** für die Dauer von zwei Jahren im Basispaket ihres digitalen Kabelnetzes weiterzuverbreiten.
- 2.) Die Weiterverbreitungsverpflichtung nach Spruchpunkt 1.) besteht unter der Bedingung, dass die **DORF TV GmbH** der **LIWEST Kabelmedien GmbH** für die Weiterverbreitung in deren digitalem Kabelnetz ein angemessenes Entgelt in der Höhe von insgesamt EUR xxx (exklusive Umsatzsteuer) je angeschlossenem Haushalt und Jahr zu leisten hat. Es besteht die Möglichkeit, bis zu EUR xxx (exklusive Umsatzsteuer) als unbaren Anteil in Form kommerzieller Kommunikation zu erbringen. Dabei ist das volle Entgelt in bar im Vorhinein, zahlbar vierteljährlich, zu entrichten. Die Rückverrechnung des unbaren Anteils erfolgt vierteljährlich im Nachhinein, wobei dieser Anteil auf der Grundlage marktüblicher Preise zu berechnen ist.
- 3.) Darüber hinaus ist die **DORF TV GmbH** verpflichtet, die für die Einspeisung des Programms „DORF TV“ im digitalen Übertragungsmodus einmalig anfallenden Kosten in der Höhe von maximal EUR xxx zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.02.2013, am selben Tag bei der KommAustria per E-Mail eingelangt, stellte die DORF TV GmbH (in Folge: Antragstellerin) nach § 20 Abs. 4 AMD-G einen Antrag auf Erteilung einer Verbreitungsverpflichtung für das von ihr veranstaltete Programm „DORF TV“ im analogen sowie im digitalen Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH (in Folge: Antragsgegnerin) in Oberösterreich.

Sie führte dazu im Wesentlichen aus, dass sie mit Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, eine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „DORF TV“ erhalten habe. Bereits seit dem 15.06.2011 habe es regelmäßige Gespräche – so auch am 03.11.2011 und am 12.01.2012 – mit der Antragsgegnerin hinsichtlich der Kabelweiterverbreitung des von ihr veranstalteten Programms gegeben. Im Zuge dessen sei der Antragstellerin im März 2012 ein Sendefenster im Informationskanal mit einem täglichen Programmslot von 15:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung gestellt worden. Mit Schreiben vom 23.11.2012 sei der Wunsch an die Antragsgegnerin herangetragen worden, diese Kooperation auszuweiten und der Antragstellerin einen eigenen Kanal einzuräumen. Mit Schreiben vom 03.12.2012 habe die Antragsgegnerin auf die bereits zur Vorbereitung des bestehenden Programmfensters geführten Gespräche verwiesen, in denen bereits klargestellt worden sei, dass keine freien Kapazitäten vorhanden seien. Es sei daher bisher keine vertragliche Einigung zustande gekommen.

Inhaltlich führte die Antragstellerin aus, dass das von ihr verbreitete Programm „DORF TV“ den von § 20 Abs. 2 AMD-G postulierten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leiste. Im gegenwärtigen Programm bouquet der Antragsgegnerin befinde sich kein vergleichbares Programm. Als nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter stelle sie ein Programm zur Verfügung, welches von den Grundsätzen des offenen Zugangs, der Partizipation und der Gemeinnützigkeit getragen werde. Das Programm werde mehrheitlich unentgeltlich von Menschen und Initiativen aus Oberösterreich gestaltet, wobei das Team von „DORF TV“ die ProduzentInnen in ihrer Arbeit durch individuelle Betreuung, Workshops, Produktionsmöglichkeiten, ein voll ausgestattetes Live-Sendungsstudio sowie mobile Übertragungs- und Aufnahmesets unterstütze. Ergänzend zum usergenerierten Programm produziere die Antragstellerin eigene Sendungsformate wie das wöchentliche „DORF Gespräch“ mit Live-Gästen oder die „DORF TV Redaktion“ mit redaktionellen Beiträgen, Interviews und Reportagen zu aktuellen politischen und kulturellen Themen und/oder Veranstaltungen. Diese Sendungsformate seien in der Auswahl der Themen bewusst komplementär zu herkömmlichen Medienangeboten programmiert. Viele der von „DORF TV“ gesendeten Inhalte würden von kommerziellen Medien weitgehend vernachlässigt. Das Programmschema gliedere sich in „Loop“ und „Live“. Bei dem „Loop“ handle es sich um eine Video-Playlist mit vorproduzierten Beiträgen, Clips und Sendungen, die im Rahmen des offenen Zugangs („Open Space“ für registrierte UserInnen) hochgeladen würden. Die Playlist verfüge über eine tägliche Länge von zwei bis vier Stunden und sei dynamisch. Neue Videos würden – nach Überprüfung medienrechtlicher Vorgaben und Programmgrundsätze – von der Antragstellerin freigeschaltet und in der nächsten Wiederholung der Playlist auf Sendung geschickt. Beiträge würden zwei bis drei Tage wiederholt. Im „Loop“ würden auch die regelmäßigen Sendungsformate der Antragstellerin ausgestrahlt. Auch Aufzeichnungen der „Live-Sendungen“ sowie Programmübernahmen von anderen nichtkommerziellen TV-Veranstaltern könnten nach der Erstaussstrahlung im „Loop“ wiederholt werden. Rund zwei Drittel des Gesamtprogramms würden live aus Linz und anderen Schauplätzen der Kunst-

und Kulturproduktion in ganz Oberösterreich gesendet. Im Tagesdurchschnitt sende „DORF TV“ rund zwei Stunden eigengestaltetes Programm, wobei der Programmoutput kontinuierlich wachse. Gruppen aus allen gesellschaftlichen Bereichen (Kunst- und Kulturschaffende, Festivals, Universitäten, MigrantInnenorganisationen, Initiativen der Zivilgesellschaft, Vereine, Privatpersonen, SeniorInnenorganisationen, öffentliche Einrichtungen) aus Oberösterreich seien mit ihren Inhalten und Themen präsent. Auch wenn die Antragstellerin ihren Sitz in Linz habe und auch das Hauptstudio in Linz liege, sei der Sender kein „Lokalsender“ für Linz, sondern – entsprechend seiner Zulassung – mit seinem Programm und Aktivitäten auf „weite Teile Oberösterreichs“ ausgerichtet.

Zum Nachweis des Umfangs des eigengestalteten Programms übermittelte die Antragstellerin Sendungslisten der Monate November und Dezember 2012, in denen sie die in ihrem Programm erstausgestrahlten Sendungen auflistete. Ergänzend führte sie dazu aus, dass im November 2012 in Summe 66 Stunden und 44 Minuten redaktionelles Programm ausgestrahlt worden sei. Rund 94 % davon seien Erstausstrahlungen. Lediglich vier Stunden und neun Minuten seien Übernahmen von anderen nichtkommerziellen Rundfunkveranstaltern. Im Tagesdurchschnitt habe sie demnach zwei Stunden fünf Minuten eigengestaltetes Programm gesendet. Ein ähnliches Bild ergebe sich im Dezember, wo im Tagesdurchschnitt eine Stunde und vierundfünfzig Minuten eigengestaltetes Programm gesendet worden seien.

Mit Schreiben der KommAustria vom 25.02.2013 wurde die Antragsgegnerin zur Stellungnahme aufgefordert und den Parteien die Ladungen zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung am 18.03.2013 übermittelt.

Mit Schreiben vom 01.03.2013, bei der Behörde am 05.03.2013 eingelangt, ersuchte die Antragsgegnerin um erneute Übermittlung des Antrages der Antragstellerin, welcher ihr per E-Mail am 05.03.2013 übermittelt wurde.

Mit Schreiben vom 12.03.2013 nahm die Antragsgegnerin Stellung. Darin führte sie aus, dass sie das Informationsbedürfnis ihrer Kunden durch die bereits verbreiteten österreichischen und regionalen Sender als ausreichend abgedeckt erachte, da bereits ein entsprechendes Programmangebot bestehe. Der Antragstellerin werde aus Entgegenkommen ein unentgeltliches Zeitfenster auf dem Informationskanal der Antragsgegnerin für die Dauer von einer Stunde täglich analog und digital zur Verfügung gestellt.

Weiters legte die Antragsgegnerin die Kostenstruktur für die Weiterverbreitung der Sender anhand des einmaligen und laufenden Aufwandes dar, wobei sie angab, dass das laufende Entgelt EUR xxx pro Teilnehmer und Jahr sowohl im analogen als auch digitalen Netz betrage sowie ein einmaliges Einspeiseentgelt für die technische Realisierung zu entrichten sei, dessen Höhe abhängig von den verursachten Investitionen sei und zwischen EUR xxx und EUR xxx betrage. Zum letzten Bilanzstichtag habe die Teilnehmerbasis im analogen Netz 123.671 Teilnehmer und im digitalen Netz 79.835 registrierte Teilnehmer betragen.

Am 18.03.2013 führte die KommAustria eine mündliche Verhandlung durch, zu der beide Parteien erschienen. Dabei wurde seitens der Parteien eine Einigung in Aussicht gestellt und die mündliche Verhandlung unterbrochen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Antragsgegnerin aufgetragen, Auskünfte zu einzelnen Rundfunkveranstaltern zu erteilen sowie die Regionalisierung der Kabelnetze darzulegen und anzugeben, welche Kanalbelegung gegeben ist.

Das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung wurde beiden Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 21.03.2013 übermittelt.

Am 25.03.2013 übermittelte die Antragsgegnerin der KommAustria ein Schreiben, mit welchem sie dem in der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2013 aufgetragenen Auskunftsbegehren der KommAustria nachkam.

Mit E-Mail vom 04.04.2013 führte die Antragsgegnerin aus, dass der letzte Absatz des Protokolls zur Klarstellung dahingehend zu berichtigen sei, dass die Verhandlung tatsächlich nicht beendet, sondern vertagt worden sei. Weiters sei ein weiterer Termin zur Fortsetzung im Falle der Nichteinigung nicht bloß in Aussicht gestellt, sondern ausdrücklich angekündigt worden. Insofern stellte sie einen Protokollberichtigungsantrag und erhob in eventu Einwendungen wegen der aufgezeigten Übertragungsfehler.

Mit E-Mail vom 18.04.2013 informierte die Antragsgegnerin die KommAustria, dass am 15.04.2013 Verhandlungsgespräche zur Einspeisung des Programms der Antragstellerin aufgenommen worden seien und der Wunsch beider Parteien bestehe, auf Basis eines nun bestehenden Angebots seitens der LIWEST Kabelmedien GmbH, weitere Gespräche zu führen.

Auf Nachfrage der Behörde zum Stand des Verfahrens teilte die Antragstellerin mittels E-Mail am 12.06.2013 mit, dass die Verhandlungsgespräche noch andauern würden.

Mit Schreiben vom 11.07.2013 informierte die Antragstellerin die KommAustria darüber, dass eine Einigung bisher nicht erzielt werden konnte und übermittelte ein Schreiben ihres rechtsfreundlichen Vertreters an die Antragsgegnerin vom 27.06.2013.

Mit Schreiben der KommAustria vom 31.07.2013 wurde die Antragsgegnerin zur Stellungnahme zum Stand des Verfahrens aufgefordert.

Mit Schreiben vom 06.08.2013 teilte die Antragstellerin mit, dass keine Einigung erzielt werden konnte und ersuchte um Fortsetzung des Verfahrens.

Mit Schreiben vom 07.08.2013, bei der KommAustria am 12.08.2013 eingelangt, gab die Antragsgegnerin eine weitere Stellungnahme ab.

Die Stellungnahmen wurden den Parteien gegenseitig mit Schreiben der KommAustria vom 14.08.2013 übermittelt.

Am 19.08.2013 wurde mit Schreiben der KommAustria eine mündliche Verhandlung am 30.09.2013, 14:00 Uhr, unter Ladung der Parteien anberaumt.

Mit Schreiben vom 20.09.2013 erstattete die Antragsgegnerin ergänzendes Vorbringen und erhob Einwendungen. Inhaltlich führte sie im Wesentlichen aus, dass sie bereits mehrere Regional- und Lokalsender verbreite und verwies diesbezüglich auf die im Schriftsatz vom 12.03.2013 vorgelegte Senderliste. Das von der Antragstellerin angebotene Programm leiste im Vergleich zu den bereits verbreiteten Programmen keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt. Es erfülle weder quantitativ noch qualitativ die Voraussetzungen eines Verbreitungsauftrages. Die von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 18.02.2013 vorgelegte Auflistung von Sendungen sei unrichtig. Es würden darin Sendungen als Eigenproduktionen angeführt, welche tatsächlich Übernahmen seien. Die Antragstellerin produziere täglich durchschnittlich unter einer Stunde Programm mit Bezug zum Versorgungsgebiet. An einigen Tagen seien bei keiner Sendung Bezüge zum Versorgungsgebiet erkennbar. Von

entscheidender Bedeutung sei zudem die Meinungsbildungsrelevanz. Dabei komme es nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die konkrete Ausgestaltung, Aufbereitung, Präsentation sowie den beim Betrachter entstehenden Eindruck an, ob durch das Zusammenwirken dieser Faktoren eine deutliche Einwirkung auf die Meinungsbildung resultieren könne. Dies sei bei den von der Antragstellerin verbreiteten Inhalten größtenteils nicht erkennbar. Die gesendeten Inhalte würden jedenfalls im Vergleich zu den bereits gesendeten Programmen kein „Mehr“ an Informations-, Bildungs- und Unterhaltungswert liefern. Zum Nachweis legte sie die ihrerseits kommentierten Programmanalysen von „DORF TV“ vom November und Dezember 2012 vor.

Die Stellungnahme wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 23.09.2013 übermittelt. Darüber hinaus forderte die KommAustria die Antragstellerin zu ergänzenden Darstellungen auf.

Mit Schreiben vom 23.09.2013 forderte die KommAustria die Antragsgegnerin zu ergänzenden schriftlichen Darlegungen auf.

Mit Schreiben vom 27.09.2013 und 29.09.2013 führte die Antragstellerin aus, dass ein Vergleich mit den bereits im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreiteten Programm zeige, dass der Umfang des von ihr täglich neu produzierten Programms im Tagesdurchschnitt deutlich über dem der vergleichbaren, bereits im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreiteten Programmen liege. Da nicht von allen verbreiteten Programmen Informationen zum täglich neu produzierten Umfang verfügbar seien, gehe sie, basierend auf Erfahrungswerten, davon aus, dass im Durchschnitt eine Stunde neu produziert werde, was deutlich unter dem Anteil bei „DORF TV“ liege. Darüber hinaus verwies sie darauf, dass sich im direkten Vergleich mit anderen Programmen inhaltlich ein relativ homogenes Bild von Beiträgen ergebe, welche meist die Aspekte Gesellschaft, Kultur, Brauchtum, Sport, Gemeinde- und Regionalnachrichten beinhalteten. Hingegen würden beispielsweise Inhalte mit migrantischem und interkulturellem Hintergrund, queere, frauenpolitische und feministische Inhalte, netzpolitische Diskurse, Kunst und Kultur aus freien Szenen, zivilgesellschaftliche Aktivitäten oder zeitgenössisches Filmschaffen nicht oder lediglich marginal vorkommen. Ein wesentlicher Unterschied bestehe auch auf der Ebene der Programmgestaltung und der Sendungs- und Beitragsformate. Im Gegensatz zum „Magazincharakter“ mit der Dominanz von klassischen Kurzbeiträgen und Interviews, seien die Themenschwerpunkte und Genres bei „DORF TV“ in unterschiedlichen Formaten im Programm repräsentiert. Weiters bestehe eine grundsätzliche Unterscheidbarkeit von „DORF TV“ zu anderen im Kabelnetz der Antragsgegnerin verbreiteten Programmen. Gegenwärtig werde kein einziges nichtkommerzielles Programm verbreitet.

Zur Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 20.09.2013 replizierte die Antragstellerin dahingehend, dass die Behauptung, „DORF TV“ produziere „deutlich unter einer Stunde Programm“, unrichtig sei. Die von ihr vorgelegte Sendungsübersicht der Monate November und Dezember 2012 enthalte in den Spalten „Erstsendungen“ sämtliche Sendungen, die an den angeführten Tagen erstmals auf „DORF TV“ ausgestrahlt worden seien. Sendungen, die bereits von anderen Veranstaltern ausgestrahlt wurden, seien als „Übernahmen“ hervorgehoben worden. Ziehe man diese „Übernahmen“ von den „Erstsendungen“ ab, erhalte man den Anteil an Erstausstrahlungen. Entsprechend der Programmausrichtung von „DORF TV“ handle es sich bei diesen Erstausstrahlungen überwiegend um Produktionen die nach dem Prinzip des „offenen Zugangs“ unentgeltlich und inhaltlich eigenverantwortlich von SendungsmacherInnen im Rahmen von Vereinbarungen für die TV-Verbreitung auf „DORF TV“ produziert und/oder zur Verfügung gestellt würden. Je nach Anforderungen und Kenntnisstand der SendungsmacherInnen werde das Programm im „offenen Zugang“ seitens der Antragstellerin individuell unterstützt und betreut. Ergänzend zu diesem

usergenerierten Programm habe sie Sendungsformate (beispielsweise „DORF Gespräch“ oder „DORF TV Redaktion“), welche im Auftrag der Programmleitung gestaltet würden. Diese Sendungsangebote seien bewusst „komplementär“ zum herkömmlichen Medienangebot programmiert. Ausdrücklich werde die Behauptung der Antragsgegnerin, es handle sich bei den Sendungen im Rahmen des „offenen Zugangs“ nicht um Eigenproduktionen, bestritten.

Weiters führte die Antragstellerin im Hinblick auf den von der Antragsgegnerin bestrittenen Lokalbezug zum Verbreitungsgebiet aus, dass ihr Programm nicht nur auf Linz bezogen sei, sondern bereits bei der Konstruktion der GmbH Bedacht genommen worden sei, PartnerInnen im gesamten Oberösterreichischen Ballungsraum zu gewinnen. So seien Institutionen aus Wels, Freistadt und Steyr Gesellschafterinnen der Antragstellerin. Darüber hinaus gebe es weitere PartnerInnen, die regelmäßig für die Antragstellerin produzieren und eine breite regionale Streuung dokumentieren würden. Weiters produziere die Antragstellerin selbst an unterschiedlichen Orten in ganz Oberösterreich um dort über das Geschehen in Zusammenarbeit mit regionalen Initiativen zu berichten.

Ferner sei die Behauptung der Antragsgegnerin, „DORF TV“ entspräche, mangels festem Sendeschema sowie hinsichtlich Aufmachung, Umfang, Kategorisierung, Inhalt und „Qualität“, nicht den Anforderungen an ein Fernsehprogramm, haltlos. Es handle sich um durchaus bekannte Fernsehformate, wie sie auch im kommerziellen und öffentlich rechtlichen Fernsehen gängig seien. Auch die Aufmachung der Sendungen sei eindeutig durch Einblenden des Sendelogos und individuelle Kennungen als „Fernsehprogramm“ zu erkennen. Auch verfüge die Antragstellerin über ein Programmschema. Das redaktionelle Programm starte täglich um 12:00 Uhr. Die Playlist werde täglich aktualisiert, wodurch das Programm individuell für jeden Tag neu erstellt werde und üblicherweise eine Dauer von zwei bis vier Stunden habe. Tatsächlich arbeite die Antragstellerin auch mit einem Wiederholungsschema, wobei einzelne Sendungen von „DORF TV“ in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen bis zu zehn Mal wiederholt würden. Zudem gebe es mehrmals die Woche Live-Sendungen, welche zu festen, vorangekündigten Terminen und als „live“ gekennzeichnet stattfinden. Danach starte wieder die Playlist. Neue, von UserInnen generierte Beiträge würden üblicherweise so schnell wie möglich ausgestrahlt. Die letzte Wiederholung der Playlist starte vor Mitternacht, danach werde automatisch die Donaukamera eingeschaltet, welche bis 12:00 Uhr des nächsten Tages, versehen mit Ankündigungen der kommenden Live-Sendungen on air bleibe. Weiters hätten verschiedene Live-Sendungen des „offenen Zugangs“ einen fixen wiederkehrenden Programmplatz. Im Sinne der Selbstverpflichtung und auch des gesetzlichen Auftrags, der Allgemeinheit einen offenen Zugang zur Gestaltung eigener Sendungen zu gewähren, garantiere ein flexibleres Programmschema ein häufig wechselndes, vielfältiges und sich kontinuierlich erneuerndes Programm.

Zum Inhalt des Programms führte die Antragstellerin unter Bezugnahme auf die von der Antragsgegnerin übermittelte Auswertung des Programms und der damit verbundenen Aussage, die Antragstellerin verbreite exemplarisch im Monat November von insgesamt 66:44:06 Stunden lediglich 49 Minuten Sendungen, denen ein eindeutiger Bezug zum Verbreitungsgebiet zugeordnet werden könne aus, dass der Bezug zum Verbreitungsgebiet in mehrfacher Hinsicht gegeben sei. Exemplarisch führte sie einzelne Sendungen an und erläuterte, dass der Bezug entweder durch die Mitwirkenden, den Ausstrahlungsort und/oder die inhaltliche Thematik gegeben sei.

Mit Schreiben vom 27.09.2013 legte die Antragsgegnerin eine Übersicht über die aktuelle Kanalbelegung der Regionalsender sowie einen Auszug eines Mustervertrags vor und

beantragte die Ausnahme von der Akteneinsicht mit der Begründung, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handle.

Die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung fand am 30.09.2013 statt. Beide Parteien sind zu dieser mündlichen Verhandlung erschienen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Antragsgegnerin das ergänzende Vorbringen der Antragstellerin vom 29.09.2013 ausgehändigt.

Am 03.10.2013 wurde den Parteien das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2013 übermittelt.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 übermittelte die Antragstellerin eine weitere Stellungnahme, in welcher sie inhaltlich ihrerseits auf die von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.09.2013 kommentierte Sendungsliste replizierte. Ergänzend gab sie zur Frage der Festlegung eines angemessenen Entgelts an, dass sie davon ausgehe, ein wie von der Antragsgegnerin angegebenes durchschnittliches „angemessenes Entgelt“ in Höhe von EUR xxx pro Haushalt und Jahr sei nicht realistisch. Es ergebe sich in einer Zusammenschau vielmehr das Bild eines differenzierten Verrechnungssystems. Aus Gesprächen mit anderen Kabelnetzbetreibern müsse angenommen werden, dass auch private regionale Programme gegebenenfalls kostenlos eingespeist würden, da dadurch eine Bereicherung des Programmbouquets und eine Attraktivitätssteigerung erwartet werden würde. Für die Feststellung eines etwaigen laufenden Entgelts seien die bisherigen Angaben der Antragsgegnerin jedenfalls nicht ausreichend. Vielmehr müsse sie ihre Verrechnungspraxis für die überwiegende Anzahl an sonstigen Programmen offenlegen. Ein Entgelt von EUR xxx pro Haushalt und Jahr für einen „nichtkommerziellen Fernsehveranstalter“ läge zudem deutlich über jenem Entgelt, welches die ebenfalls nichtkommerziellen Sender „OKTO“ (UPC) und „Freies Fernsehen Salzburg“ (Salzburg AG) für ihre Verbreitung bezahlen würden. So bezahle das „Freie Fernsehen Salzburg“ für die Einspeisung in rund 30.000 digitale Haushalte im Bundesland Salzburg ein jährliches Entgelt von deutlich unter EUR xxx wobei dies bereits erhebliche Abschläge enthalte. Die Stellungnahme wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 14.10.2013 zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.10.2013 übermittelte die Antragstellerin Klarstellungen zum Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2013.

Mit Schreiben vom 17.10.2013 übermittelte die Antragsgegnerin eine Mitteilung zum Antrag auf Ausnahme von der Akteneinsicht vom 27.09.2013, in welcher sie angab, den Antrag lediglich hinsichtlich der übermittelten Aufstellung der Kanalbelegung weiterhin aufrecht zu erhalten. Ergänzend führte sie aus, es handle sich dabei um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung sie ein wirtschaftliches Interesse habe, da diese für den Geschäftsbetrieb und die Wettbewerbsfähigkeit wesentlich seien und eine Offenbarung zu einer Verschlechterung ihrer geschäftlichen Positionen führen würde.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 übermittelte die KommAustria der Antragstellerin die Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 27.09.2013 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 29.10.2013 replizierte die Antragsgegnerin auf die Stellungnahmen der Antragstellerin vom 27.09.2013, 29.09.2013 und 10.10.2013. Ergänzend führte sie im Wesentlichen aus, dass ausschließlich der tatsächliche, konkrete Programminhalt relevant sei. Weiters mache eine von der Antragstellerin geleistete „Unterstützung“ oder auch „Mitwirkung“ bei der Produktion oder „Initiierung“ derselben diese nicht zu Eigenproduktionen. Auch sage der Umstand, dass Sendungen im Verbreitungsgebiet

produziert würden, nichts über deren inhaltlichen Bezug zum gesamten Verbreitungsgebiet aus. Im Hinblick auf die von der Antragstellerin geltend gemachte umfangreiche Berichterstattung von Veranstaltungen sei dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei nicht um die Vermittlung von „Information“ im Sinne von „zweckorientiertem Wissen“ handle. Diese sei nur dann gegeben, wenn beim Empfänger ein „Mehrwert“ entstehe. Dies sei bei den von „DORF TV“ transportierten Inhalten nicht der Fall, sodass diese keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu begründen vermögen. Insbesondere im Bereich der Berichterstattung böten die bereits von der Antragsgegnerin verbreiteten (Regional-)Programme einen deutlichen Mehrwert, da sie im Gegensatz zum Programm der Antragstellerin, welches flächendeckend verbreitet würde, jeweils einen besonderen Regionalbezug durch die regionalisierte Ausstrahlung hätten. Im Übrigen stelle das Vorbringen der Antragstellerin hinsichtlich der Festlegung eines angemessenen Entgelts bloße Vermutungen dar und sei unschlüssig. Das von der Antragstellerin angegebene Beispiel „Freies Fernsehen Salzburg“ verdeutliche vielmehr, dass auch in diesem Fall ein Entgelt in Höhe von rund EUR xxx je angeschlossenen Haushalt und Jahr zu zahlen sei und dies bereits nach Berücksichtigung eines erheblichen Abschlags. Es sei daher davon auszugehen, dass auch von diesem Kabelnetzbetreiber üblicherweise zumindest EUR xxx pro Haushalt und Jahr verrechnet würden. Hinsichtlich der Möglichkeit der Einräumung von Gegengeschäften wies die Antragsgegnerin nochmals darauf hin, dass sie dazu nicht bereit sei und dies auch nicht im Ermessen der Behörde liege. Sie beantragte daher, den Antrag abzuweisen. Weiters beantragte sie eine Korrektur des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2013 aufgrund einer „offensichtlichen Unrichtigkeit“.

Diese Stellungnahme wurde der Antragstellerin mit Schreiben der KommAustria vom 30.10.2013 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 04.11.2013 übermittelte die Antragstellerin eine abschließende Stellungnahme und zog den Antrag hinsichtlich der Verbreitung im analogen Kabelnetz der Antragsgegnerin zurück. Im Übrigen hielt sie den Antrag aufrecht. Klarstellend hielt sie fest, dass die DORF TV GmbH bereit sei, ein angemessenes Entgelt für die Weiterverbreitung im digitalen Kabelnetz der Antragsgegnerin zu entrichten, wobei sie weiterhin davon ausgehe, dass üblicherweise ein Teil des Entgelts nicht in bar sondern in Form von „Gegenleistungen“ aufgebracht werden könne.

Das Schreiben wurde der Antragsgegnerin am 06.11.2013 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

2.1. Antragstellerin

Die DORF TV GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 344832 g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Gesellschafter der Antragstellerin sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in %
1	Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH	15%
2	Freier Rundfunk Freistadt GmbH	5%
3	DORF-FreundInnen – Verein zur Unterstützung von Community TV in Oberösterreich	15%
4	Matrix e.V. – Kunst Kultur und Medien	40%
5	Medien Kultur Haus – Verein zur Förderung der Jugendkultur (Medienkulturhaus Wels)	6%

6	Kulturverein röda	1%
7	Kupf-Kulturplattform Oberösterreich	10%
8	Mag. Otto Tremetzberger	2%
9	Mag. Georg Ritter	2%
10	Movimiento Programmkino Gemeinnützige Gesellschaft m.b.H.	2%
11	Crossing Europe Filmfestival Gemeinnützige GmbH	2%

Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Mag. Otto Tremetzberger und Dr. Gabriele Kepplinger.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, wurde der DORF TV GmbH die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „DORF TV“ über die der LT1 Privatfernsehen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Oberösterreich Nord“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Diese Zulassung umfasst die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich).

Seit März 2012 wird das Programm „DORF TV“ im Ausmaß von einer Stunde täglich von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rahmen des Informationskanals der Antragsgegnerin sowohl im analogen als auch digitalen Kabelnetz kostenlos weiterverbreitet.

Das Fernsehprogramm „DORF TV“ ist ein den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, partizipatives, regionales 24 Stunden Vollprogramm, das auf dem Prinzip des offenen Zugangs basiert. Der offene Zugang bietet allen Personen und Gruppen die Möglichkeit zur Meinungsäußerung und Informationsvermittlung durch die Zurverfügungstellung einer Plattform für die Veröffentlichung eigener Beiträge. Darüber hinaus wird die DORF TV GmbH beratend und unterstützend tätig. Die Programmschöpfung basiert auf den drei Säulen „Usergenerierter Content“, „Networked Programme“ sowie „Eigenproduktionen und Experimentelles“. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet insbesondere Berichterstattung aus Oberösterreich sowie Gesprächsrunden zu regionalen Kunst- und Kulturveranstaltungen. Zudem soll Kunst- und Kulturschaffenden, Organisationen, Persönlichkeiten und MitgestalterInnen des kulturellen, künstlerischen Lebens in Oberösterreich ein Forum geboten werden.

Das gemäß Zulassungsbescheid unverschlüsselt ausgestrahlte und zumindest zur Hälfte eigengestaltete Programm strahlt im Tagesdurchschnitt rund eineinhalb bis zwei Stunden neues Programm aus. Das Programmschema gliedert sich in einen „Loop“ und „Live“ ausgestrahltes Programm. Das redaktionelle Programm beginnt um 12:00 Uhr mit dem „Loop“, der seine letzte Wiederholung vor Mitternacht startet. Unterbrochen wird der „Loop“ durch Live-Sendungen. Von Programmschluss bis 12:00 mittags ist eine Donaukamera mit einem Live-Bild der Donau auf Sendung, in welches Programmankündigungen eingeblendet werden.

Bei dem „Loop“ handelt es sich um eine Video-Playlist mit vorproduzierten Beiträgen, Clips und Sendungen, die im Rahmen des offenen Zugangs („Open Space“ für registrierte UserInnen) hochgeladen wurden. Die Playlist verfügt über eine tägliche Länge von zwei bis vier Stunden und ist dynamisch. Neue Videos werden – nach Überprüfung medienrechtlicher Vorgaben und Programmgrundsätze – von der Antragstellerin freigeschaltet und in der nächsten Wiederholung der Playlist auf Sendung geschickt. Beiträge werden zwei bis drei Tage wiederholt. Daneben werden im „Loop“ auch die regelmäßigen Sendungsformate der Antragstellerin ausgestrahlt. Auch Aufzeichnungen der „Live-Sendungen“ sowie

Programmübernahmen von anderen nichtkommerziellen TV-Veranstaltern können nach der Erstausstrahlung im „Loop“ wiederholt werden. Rund zwei Drittel des Gesamtprogramms werden live aus dem Studio Linz oder von anderen Schauplätzen in ganz Oberösterreich gesendet.

2.2. Antragsgegnerin

Die LIWEST Kabelmedien GmbH ist eine zu 163697 g beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Linz. Sie ist Kabelnetzbetreiberin in Oberösterreich und hat die Kabelverbreitung von Rundfunk am 02.03.2004 bei der KommAustria angezeigt. Die Antragsgegnerin verbreitet Fernsehprogramme innerhalb ihres Kabelnetzes in verschiedenen Programmpaketen. Angeboten werden ein analoges und ein digitales Basispaket sowie verschiedene digitale Erweiterungspakete. Derzeit verfügen rund 79.835 Haushalte über einen digitalen Kabelanschluss. Das Kabelnetz weist regionalisierte Verbreitungsmöglichkeiten auf.

2.3. Programme im digitalen Kabelnetz der Antragsgegnerin

Im digitalen Netz der Antragsgegnerin werden derzeit über 160 Fernseh- und Radioprogramme verbreitet. Es stehen keine weiteren Programmplätze zur Verfügung. Für den Empfang des digitalen Programmangebots benötigen Kabelnetzkunden der Antragsgegnerin freigeschaltete Smartcards.

Neben den Programmen die vom Österreichischen Rundfunk veranstaltet werden [ORF eins, ORF 2 (in den neun regionalen Fassungen), ORF III und ORF SPORT+], werden mit PULS 4, ATV, ATV II, Servus TV Österreich, gotv und SIXX Austria noch sechs weitere von österreichischen Rundfunkveranstaltern veranstaltete, bundesweit ausgerichtete Programme weiterverbreitet.

Darüber hinaus werden im Sendegebiet folgende regionale bzw. lokale Programme im digitalen Programmangebot verbreitet:

2.3.1. Mühlviertel TV

„Mühlviertel TV, DAS Mühlviertel Fernsehen“ ist ein von MMag. Elisabeth Keplinger veranstaltetes regionales Programm, das in allen 4 Bezirken des Mühlviertels via Kabel-TV zu empfangen ist. Das einstündige Rotationsprogramm wird einmal pro Woche produziert und rund 168 Mal wiederholt. Es berichtet ausschließlich über Themen und Ereignisse aus dem Mühlviertel und präsentiert sich als Rückblick der vergangenen Woche.

Mit bei der KommAustria am 19.09.2012 zu KOA 1.950/12-047, eingelangtem Schreiben wurde die Veranstaltung des Programms „Mühlviertel.TV“ angezeigt.

Das Programm ist in den Gemeinden Wartberg ob der Aist, Hagenberg, Pregarten, Hellmonsödt, Bad Leonfelden, Puchenau und Perg, Kirchsschlag bei Linz, Linz, Altenberg bei Linz, Alberndorf in der Riedmark, Kefermarkt und Neumarkt im Mühlkreis empfangbar.

2.3.2. LT1 Oberösterreich

Bei dem von der LT1 Privatfernsehen GmbH veranstalteten Programm handelt es sich um ein im Wesentlichen eigengestaltetes Lokalprogramm mit tagesaktueller Berichterstattung über Ereignisse mit regionaler Bedeutung und City-News aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Sport, Gesellschaft, allgemeines Geschehen, Kinonews, Eventvorschauen und

Wetter, mit Sendungen zu Themen wie Motor- bzw. Autonews, Lifestyle/Beauty/Freizeitgestaltung, Schöner Wohnen bzw. Gastronomie/Kochen und mit Special-Interest-Programmen (Senioren-TV, Junioren-TV, Land und Leute/Geschichte der Stadt Linz und Oberösterreichs) sowie Sendungen zu aktuellen Linzer Themen. Das Rotationsprogramm stellt täglich ab 18:00 Uhr 30 Minuten neu produziertes Programm auf Sendung und wird dieses 24 Stunden lang im Halbstundentakt wiederholt.

Das Programm ist im gesamten Versorgungsgebiet im analogen und im digitalen Programmbouquet der LIWEST Kabelmedien GmbH zu empfangen.

2.3.3. OÖTV

Das unter dem Namen „OÖTV“ verbreitete Angebot beinhaltet eine Programmbündelung der Programme „RTV“, „Linz Land TV“, „MF1plus Mühlviertel TV“ und „BTV“, welche unter der Dachmarke „OÖTV“ in Form eines Kanal-Sharings digital verbreitet werden.

Die Programme sind in dieser Form im gesamten digitalen Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH zu empfangen.

2.3.4. WT1

Bei dem von der WT1 Privatfernsehen GmbH veranstalteten Programm handelt es sich im Wesentlichen um ein Informationsprogramm (Nachrichten aus Politik, Wirtschaft und aktuellen Anlässen, Informationsmagazin mit Beiträgen über Events, Sport, Kultur, Szene, Jugend, Portraits, Special Interests Magazine ect.) mit einem Fokus auf den Raum Wels/Wels Land. Es wird wöchentlich im Ausmaß von 90 Minuten neu produziert und mehrmals täglich wiederholt. Start des wöchentlich neu produzierten Programms ist mittwochs 18.00 Uhr.

Es ist in den Gemeinden Wels, Marchtrenk, Weißkirchen, Buchkirchen, Gunskirchen, Hörsching, Oftering und Steinhaus digital zu empfangen.

2.3.5. Kremstal direkt TV (vormals: 1Blick – regional TV)

Bei dem von der Kapfer Kunsthandel und Filmproduktion Ges.m.b.H. veranstalteten Programm handelt es sich um ein täglich von 08:00 bis 24:00 Uhr ausgestrahltes Programm, welches regionale Beiträge über Vereine, Veranstaltungen, Werbeeinschaltungen, Berichte über Energie und Gesundheit beinhaltet. Das Programm ist zu 100% eigengestaltet. Die Programmdauer eines Sendeblocks beträgt im Schnitt 45 Minuten. Das Programm wird im Loop wiederholt. Das Programm 1Blick – regional TV wurde ursprünglich von Jochen Hintringer verbreitet. Die Kapfer Kunsthandel und Filmproduktion Ges.m.b.H. hat die Übernahme des weitgehend identischen Programms unter dem Namen „Kremstal direkt TV“ am 14.03.2013 zu KOA 1.950/13-021, angezeigt.

Das Programm ist in den Gemeinden Piberbach, Kematen an der Krems, Neuhofen, Haid, Ansfelden und Sankt Marien digital empfangbar.

2.3.6. MTW

Das maximal einstündige, von Martina Mayrhofer verbreitete und zu KOA 1.900/10-090, angezeigte Programm beinhaltet Berichte über lokales Geschehen, Infos über Kommunen, Kirchen, Schulen, Vereinen und andere interessante Themen. Es handelt sich um ein

Wochenprogramm welches sieben Mal täglich wiederholt wird. Zwischendurch werden Werbeblöcke geschaltet.

Das Programm ist in den Gemeinden Weißkirchen an der Traun, Wels, Buchkirchen, Oftring, Hörsching und Marchtrenk analog und digital zu empfangen.

2.3.7. LLTV (Linz Land TV)

Bei dem von der Linz Land Fernsehen Medien GmbH verbreiteten und zu KOA 1.900/06-008, angezeigten Programm „LLTV“ handelt es sich um ein Wochenprogramm in der Länge von ca. einer Stunde mit lokaler und regionaler Berichterstattung über im Wesentlichen Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur aus der Region Linz Land.

Das Programm ist in den Gemeinden Traun, Hörsching, Pasching, Leonding, Pucking, Oftring, Neuhofen an der Krems, Kematen an der Krems, Haid, Ansfelden, Sankt Marien und Linz im digitalen Kabelnetz empfangbar.

2.3.8. RTV

Bei dem von der RTV Regionalfernsehen GmbH verbreiteten Programm (Anzeige zu GZ 611.800/27-RRB/97) handelt es sich im Wesentlichen um ein eigengestaltetes 24 Stunden Programm mit Lokalbezug, in welchem das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Versorgungsgebietes dargestellt wird, wobei Programmbeiträge aus den Bereichen Gesellschaft, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Politik und Sport sowie ein tägliches aktuelles Nachrichtenmagazin gesendet werden. Das Programm ist eine Woche lang im 2-Stunden-Rhythmus auf Sendung und setzt sich aus mehreren 30-minütigen Programmteilen zusammen.

Es ist in den Gemeinden Aten, Ennsdorf, Haag, Sankt Valentin, Bad Hall, Steyr, Steyr-Gleink, Sierninghofen, Neuzeug, Sierning, Sankt Ulrich bei Steyr und Garsten digital zu empfangen.

2.3.9. BTV

Unter dem Namen „BTV“ produziert die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ein einstündiges Wochenprogramm aus der Region Gmunden (Anzeige zu KOA 1.900/11-039).

Der Programminhalt setzt sich aus dem aktuellen Wochengeschehen in den Bereichen Kultur, Sport, Politik, Wirtschaft und diversen regionalen Themen zusammen.

Das Programm ist in den Gemeinden Vorchdorf, Frankenburg am Hausruck, Vöcklamarkt, Neukirchen an der Vöckla, Pfaffing, Gampern, Berg im Attergau, Sankt Georgen im Attergau, Attersee sowie Straß im Attergau digital empfangbar.

2.3.10. WAG Infokanal

Bei dem von der WAG Wohnungsanlagen Ges.m.b.H. verbreiteten und zu KOA 1.900/09-151, angezeigten Programm „WAG Infokanal“ handelt es sich um informative Beiträge aus den Bereichen „Wohnen und mehr“ für die BewohnerInnen der unternehmenseigenen Wohnhausanlagen. Die Beiträge bieten neben Service Informationen und Neuigkeiten aus den jeweiligen Wohngebieten sowie Beiträge aus den Bereichen Gesundheit, Freizeit und Kultur. Die Beiträge werden im Stundentakt wiederholt und monatlich aktualisiert.

Der Informationskanal wird den WAG-Mietern in definierten Gebieten in Linz und Steyr zugänglich gemacht - Voraussetzung für den Empfang ist somit das Bewohnen einer WAG Wohnung. Das Programm ist in Linz, Leonding und Steyr analog und digital zu empfangen.

2.3.11. HT 1 Hausruck TV

Bei dem von der MGH Medienproduktion GmbH veranstalteten und zu KOA 1.900/10-055, angezeigten Programm „HT 1 Hausruck TV“ handelt es sich um ein zu über 80 % eigenproduziertes regionales bzw. lokales Vollprogramm, das im Loop in der Länge von bis zu einer Stunde durchgehend läuft. Das Programm wird wöchentlich im Umfang von 30 bis 60 Minuten neu gestaltet und beinhaltet regionale und lokale Beiträge aus dem Hausruck zu den Themen Aktuelles, Leben, Politik und Wirtschaft sowie Motor und Sport.

Das Programm ist im Bezirk Eferding zu empfangen.

2.4. Entgelt

Die Antragsgegnerin verrechnet für die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen in ihrem Kabelnetz ein durchschnittliches Entgelt von EUR xxx (zuzüglich Umsatzsteuer) pro Jahr und angeschlossenen Haushalt, welches üblicherweise in der Höhe von EUR xxx in bar, die restlichen EUR xxx durch Gegenverrechnung mit Werbeeinschaltungen zu tarifmäßigen Preisen entrichtet wird. Ferner wird ein einmaliges Einspeiseentgelt in Höhe von EUR xxx bis EUR xxx für die technische Realisierung in Rechnung gestellt. Die Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH entrichtet für die Einspeisung ihres Programms „Freies Fernsehen Salzburg“ im Kabelnetz der Salzburg AG ein rabattiertes Entgelt in Höhe von EUR xxx pro Jahr bei rund 30.000 angeschlossenen Haushalten.

2.5. Dauer des Verbreitungsauftrages

Die Antragsgegnerin erachtet aus technischen Erwägungen, bis zur vollständigen Etablierung der Übertragung im IP-Multicast-Verfahren, einen Weiterverbreitungsauftrag im gesetzlich maximal zulässigen Ausmaß von zwei Jahren als sinnvoll.

2.6. Antragsvoraussetzungen

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 23.11.2012 bei der Antragsgegnerin um Weiterverbreitung des von ihr veranstalteten Programms „DORF TV“ angefragt. Mit Schreiben vom 03.12.2012 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie in ihrem Kabelnetz über keine freien Kapazitäten verfüge und lehnte einen Gesprächstermin ab. Am 18.02.2013 stellte die Antragstellerin den Antrag gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G bei der KommAustria.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2013 wurde seitens der KommAustria die Möglichkeit einer Einigung durch eine Ausweitung des Sendefensters im Informationskanal bzw. einer Verbreitung im digitalen Kabelnetz angeregt und diesbezüglich seitens der Parteien eine Einigung in Aussicht gestellt. Im Folgenden konnte jedoch keine Einigung erzielt werden.

Eine Verbreitung des Programms „DORF TV“ im digitalen Kabelnetz der Antragsgegnerin über das bestehende Sendefenster von einer Stunde täglich im Rahmen des Informationskanals der Antragsgegnerin hinaus erfolgte bisher nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Parteien ergeben sich aus dem Vorbringen der Parteien, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem glaubwürdigen und unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der jeweiligen Parteien.

Die Feststellungen zu den von der Antragsgegnerin im digitalen Kabelnetz verbreiteten Programmen, deren Regionalisierung sowie deren Programmbeschreibung ergeben sich aus den Angaben der Parteien, den Angaben zur Kanalbelegung auf der Website der Antragsgegnerin und den jeweiligen Anzeigen bei der KommAustria.

Die Feststellungen dazu, dass es sich bei „OÖTV“ um eine Dachmarke handelt unter der in Form des Kanalsharings die angezeigten Programme „RTV“, „Mühlviertel TV“, „Linz Land TV“ und „BTV Vöcklabruck“ verbreitet werden, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Inhalt des Programms „DORF TV“ und dem Inhalt einzelner Sendungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen in den Schriftsätzen vom 18.02.2013, 27.09.2013 und 29.09.2013 sowie den mündlichen Verhandlungen am 18.03.2013 und 30.09.2013.

Die Feststellungen, dass keine freien Programmplätze verfügbar sind, ergeben sich aus dem glaubhaften Vorbringen der Antragsgegnerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2013 in welcher sie angab, dass sämtliche Kanäle belegt seien. Dies führe im digitalen Kabelnetz dazu, dass sämtliche digitalen Kanäle zeitgleich im gesamten Netz verbreitet würden, jedoch außerhalb ihrer regionalen Verbreitung gesperrt seien. Die Etablierung der IP-Multicast-Technologie, welche derzeit im Testbetrieb laufe, sei als Ausweichmöglichkeit bei Bedarf geplant.

Unstrittig ist, dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.11.2012 um einen Gesprächstermin hinsichtlich der Zurverfügungstellung eines analogen und digitalen Kanals im Verbreitungsgebiet der Antragsgegnerin gebeten hat. Mit Schreiben vom 03.12.2012 lehnte die Antragsgegnerin Gespräche über eine Vereinbarung zur digitalen Verbreitung des Programms „DORF TV“ ab.

Die Feststellungen zur Höhe des Entgeltes, das von der Antragsgegnerin von den verbreiteten Rundfunkveranstaltern verlangt wird, ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung sowie dem vorgelegten Mustervertrag, wonach je angeschlossenem Haushalt jährlich ein Entgelt in Höhe von insgesamt EUR xxx (zuzüglich Umsatzsteuer) verrechnet wird, wobei im Mustervertrag vorgesehen ist, dass davon EUR xxx in bar und EUR xxx unbar durch Gegengeschäfte erbracht werden. Unstrittig ist, dass üblicherweise ein Teil des zu leistenden Entgeltes durch Gegengeschäfte in Form von Zurverfügungstellung von Werbezeiten abgegolten wird. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 18.03.2013 wurde von der Antragsgegnerin angegeben, dass üblicherweise EUR xxx in bar erbracht werden müssten. Die Differenz könne über Gegengeschäfte erbracht werden, deren Gegenwert dann EUR xxx betrage. Der mit Schreiben vom 27.09.2013 von der Antragsgegnerin vorgelegte Mustervertrag weist hingegen einen unbaren Anteil von EUR xxx aus, der in Form von Gegengeschäften zu kompensieren ist. Im Rahmen der nachfolgenden mündlichen Verhandlung am 29.09.2013 hielt die Antragsgegnerin an ihrer Aussage fest, dass von den insgesamt zu leistenden EUR xxx üblicherweise EUR xxx in bar zu erbringen seien. Dies wurde in Folge von der Antragstellerin nicht bestritten. Unter diesen Umständen war es jedenfalls nicht möglich festzustellen, dass üblicherweise ein höheres Entgelt als EUR xxx in bar je

angeschlossenem Teilnehmer und Jahr geleistet wird (vgl. dazu die rechtliche Würdigung unter 4.5.).

Die Feststellungen zur Höhe des von der Community TV Salzburg Gemeinnützige BetriebsgesmbH für die Verbreitung ihres Programms im Kabelnetz der Salzburg AG entrichteten Entgelts basieren auf dem insoweit unbestrittenen Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 10.10.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 20 AMD-G lautet wie folgt:

„(1) Kabelnetzbetreiber haben die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) weiter zu verbreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

(2) Kabelnetzbetreiber haben Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten.

(3) Bei der Beurteilung des besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt sind der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen.

(4) Kommt zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb von sechs Wochen ab dem Einlangen einer Nachfrage keine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung zu Stande, kann von den Beteiligten die Regulierungsbehörde angerufen werden.

(5) Die Regulierungsbehörde entscheidet, sofern keine gütliche Einigung zu Stande kommt, innerhalb von zwei Monaten nach Anrufung durch die Beteiligten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung oder die Höhe des Entgelts.

(6) Die Regulierungsbehörde hat die Dauer der Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms in dem Kabelnetz und ein angemessenes Entgelt für den Kabelnetzbetreiber festzulegen. Bei Festlegung des Entgelts ist auf die geltenden Bedingungen des betroffenen Kabelnetzbetreibers für die Übernahme von Programmen Rücksicht zu nehmen, sollten derartige nicht vorhanden sein, ist auf vergleichbare Bedingungen abzustellen. Dem Kabelnetzbetreiber dürfen höchstens drei Übertragungspflichten nach den Abs. 2 und 3 auferlegt werden.

(7) Die Regulierungsbehörde hat frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft einer Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung auf Antrag eines Beteiligten zu überprüfen, ob den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 weiterhin entsprochen wird und gegebenenfalls die Verpflichtung abzuändern oder aufzuheben.

(8) Kabelrundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auch ein zukünftiger Anbieter von Fernsehprogrammen, wenn er glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten. Wird die Verbreitung aus vom

Kabelrundfunkveranstalter zu vertretenden Gründen nicht innerhalb dieses Zeitraums aufgenommen, ist der Verbreitungsauftrag auf Antrag des Kabelnetzbetreibers von der Regulierungsbehörde aufzuheben.“

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Parteienlegitimation

Gemäß § 2 Z 17 AMD-G ist Fernsehveranstalter, *„wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet“.*

In Sinne des § 20 AMD-G ist die DORF TV GmbH, aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001, erteilten Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „DORF TV“ über die der LT1 Privatfernsehen GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Oberösterreich Nord“ für die Dauer von zehn Jahren, Fernsehveranstalterin nach § 2 Z 17 AMD-G (Bescheid der KommAustria vom 30.03.2010, KOA 4.415/10-001) und damit für das gegenständliche Verfahren aktiv legitimiert.

Kabelnetzbetreiber im Sinne des § 20 AMD-G ist, wer ein Kabelnetz, d.i. gemäß § 2 Z 19 AMD-G eine *„für die Verbreitung und Weiterverbreitung [von Rundfunkprogrammen] genutzte Kabelinfrastruktur“*, zur Verfügung stellt. Die LIWEST Kabelmedien GmbH stellt eine solche Infrastruktur aufgrund der Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 vom 03.02.2004 in weiten Teilen von Oberösterreich zur Verfügung und ist damit für das gegenständliche Verfahren passiv legitimiert.

4.3. Antragsvoraussetzungen

Gemäß § 20 Abs. 4 AMD-G kann die Regulierungsbehörde erst dann angerufen werden, wenn zwischen den Parteien innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen einer Nachfrage nach Verbreitung keine vertragliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist. Eine solche Nachfrage bei der Antragsgegnerin ist seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 23.11.2012 erfolgt. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 03.12.2012 eine Verbreitung mit dem Hinweis abgelehnt, dass keine freien Kapazitäten verfügbar seien.

Da im Zeitpunkt der Antragstellung bei der KommAustria am 18.02.2013 – und somit länger als sechs Wochen nach der Anfrage bei der Antragsgegnerin – keine Einigung vorlag, liegt die Voraussetzung des § 20 Abs. 4 AMD-G, wonach eine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung nicht zu Stande gekommen ist, ebenfalls vor.

Gemäß § 20 Abs. 5 AMD-G ist weitere Voraussetzung das Fehlen einer gütlichen Einigung. Zwischen der DORF TV GmbH und der LIWEST Kabelmedien GmbH fand am 18.03.2013 in den Räumlichkeiten der Regulierungsbehörde ein Vermittlungsgespräch statt. Die daraufhin von den Parteien geführten Gespräche erzielten keine Einigung. Auch im Rahmen der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 30.09.2013 konnte letztlich keine Einigung erzielt werden.

Mit Schreiben vom 04.11.2013 zog die Antragstellerin ihren Antrag hinsichtlich der Weiterverbreitung im analogen Kabelnetz der Antragsgegnerin zurück, weshalb in Folge darauf nicht mehr einzugehen ist. Der Antrag blieb im Hinblick auf die Weiterverbreitung im digitalen Kabelnetz aufrecht.

4.4. Verbreitungsauftrag

Gemäß § 20 Abs. 2 und 3 AMD-G hat ein Kabelnetzbetreiber Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten, zu verbreiten. Dabei sind der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen.

Die Erläuterungen zum Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (KSRG), BGBl. I Nr. 42/1997, führen zu § 11 KSRG als Vorläuferbestimmung des § 20 AMD-G aus, dass „nach dem gegenwärtigen Stand die Kabelnetze in ihrem Gebiet eine Monopolstellung genießen und daher die medienpolitischen Entscheidung darüber, welches Programm letztendlich zu den Konsumenten gelangt, nicht allein von den Kabelnetzbetreibern getroffen werden soll [...]“ (Erl zur RV 500 BlgNr, XX. GP zu § 11 KSRG).

Nach § 20 Abs. 2 AMD-G idF vor BGBl. I Nr. 50/2010 (damals noch Privatfernsehgesetz) konnte ein Verbreitungsauftrag (für lokale Programme) nur dann erteilt werden, wenn das zu verbreitende Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung gedient hat und täglich mehr als 120 Minuten eigengestaltetes Programm ohne Wiederholungen beinhaltet hat. Diese Bestimmung wurde unter anderem im Lichte der erweiterten Programmauswahl durch die Digitalisierung des Fernsehens neugefasst [Hervorhebungen nicht im Original]: „Maßgeblich im Lichte der Vorgaben des Art. 31 der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) ist einerseits ein besonderer Beitrag eines Programms zur Meinungsvielfalt, der sich insbesondere über das Kriterium des Österreich-Bezugs bzw. des Bezugs zum Versorgungsgebiet definiert. Zu denken ist dabei etwa an ein Programm, das die kulturelle oder regionale Vielfalt in Österreich bzw. dem Verbreitungsgebiet widerspiegelt und besondere inhaltliche Bezüge zum Verbreitungsgebiet aufweist oder das durch seinen Inhalt oder die mitwirkenden Personen eine klare österreichische, regionale oder lokale Prägung aufweist. Denkbar wäre auch ein Angebot, das der freien Meinungsäußerung dient und die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen durch Zurverfügungstellung von entsprechenden Plattformen für ein österreichisches bzw. regionales Publikum und für Themen mit klarem Bezug zum Verbreitungsgebiet fördert. Der Nachweis der Kriterien erfolgt bei bestehenden Rundfunkveranstaltern anhand eines Vergleichs des in der Vergangenheit ausgestrahlten Programms, bei neuen Programmen anhand des der Zulassung bzw. der Anzeige zugrunde liegenden Programmkonzepts. Ein bereits im Programmbouquet des Kabelnetzbetreibers weiterverbreitetes vergleichbares Angebot schließt die Auferlegung einer weiteren Übertragungspflicht aus. Mit der Bezugnahme auf jene Bedingungen, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten, wird eine Nichtdiskriminierungsbestimmung eingefügt.“ (Erl zur RV 611 BlgNr, XXIV. GP zu § 20 AMD-G).

Bei der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt ist demnach zunächst ein Bezug zum Verbreitungsgebiet zu prüfen. Dabei sind die Größe des Verbreitungsgebietes zu berücksichtigen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichischen Rundfunkgesetz³, S. 465) sowie der Regionalbezug und sind diese Kriterien in Bezug zum bereits bestehen Angebot zu setzen. Werden bereits ähnliche Formate im Versorgungsgebiet verbreitet, sind die Anforderungen an den besonderen Beitrag zu Meinungsvielfalt dementsprechend höher anzusetzen.

Im Zusammenhang mit der, im Hinblick auf das angeordnete Kriterium des besonderen Beitrags, vergleichbaren Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz stellt der VwGH (vgl. das Erkenntnis vom 25.06.2008, Zl. 2006/04/0013) bei der Beurteilung, ob ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet iSd § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G zu erwarten ist, darauf ab, *„ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen im Versorgungsgebiet zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist. Läge in diesem Sinne im bestehende Programmangebot ein Mangel an Meinungen, dem durch das Programm der Beschwerdeführerin abgeholfen würde, könnte von einem besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt durch dieses Programm gesprochen werden.“*

Diesem Maßstab Rechnung tragend, ist im Hinblick auf das von der Antragstellerin verbreitete Programm „DORF TV“ Folgendes auszuführen:

Besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt

Bei dem beantragten Verbreitungsgebiet handelt es sich um das gesamte Kabelnetz der Antragsgegnerin, mit dem weite Teile Oberösterreichs versorgt werden und damit um ein eher großräumiges, regionales Versorgungsgebiet.

Es ist daher bei der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt ein Bezug zum gesamten Verbreitungsgebiet der Antragsgegnerin unter Bedachtnahme des bestehenden, vergleichbaren Angebots herzustellen.

Bei dem Programm „DORF TV“ handelt es sich um ein nichtkommerzielles, auf weite Teile Oberösterreichs ausgerichtetes Regionalprogramm. Inhaltlich deckt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Themen aus den Bereichen Politik, Kultur, Inhalte mit migrantischem und interkulturellem Hintergrund, queere, frauenpolitische und feministische Inhalte, netzpolitische Diskurse, Kunst und Kultur aus freien Szenen, zivilgesellschaftliche Aktivitäten oder zeitgenössisches Filmschaffen ab. Der offene Zugang bietet allen Personen und Gruppen die Möglichkeit zur Meinungsäußerung und Informationsvermittlung durch die Zurverfügungstellung einer Plattform für die Veröffentlichung eigener Beiträge. Ein nichtkommerzielles Programm mit offenem Zugang wird derzeit im Kabelnetz der Antragsgegnerin nicht verbreitet und bietet grundsätzlich bereits dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet. Daraus alleine kann aber noch kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt abgeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der Eingriffsschwere insbesondere in die Privatautonomie des Kabelnetzbetreibers sind die Anforderungen an den besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt höher anzusetzen und ist ein besonderer Beitrag insbesondere anhand des Inhalts des Programms zu bestimmen. Dabei ist zu prüfen, ob das Programm am Maßstab des Regional- bzw. Lokalbezugs im Vergleich zu den bereits bestehenden regionalen Programmen einen inhaltlichen Mehrwert zu begründen vermag, welcher über ein allgemeines Maß hinausgeht und damit aufgrund seiner Bedeutung für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen den geforderten besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt begründet.

Vorab ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin, wonach ausschließlich auf den tatsächlichen, konkreten Programminhalt abzustellen sei, eine auf konkreter Beitragsebene orientierte inhaltliche Prüfung, bei der jeder einzelne Beitrag von Sendungen etwa der letzten zwei Monate daraufhin geprüft werden müsste, ob er sich

inhaltlich mit der Berichterstattung von regionalen und lokalen Ereignissen beschäftigte, nicht gefordert sein kann (vgl. in diesem Sinn bereits den Bescheid der KommAustria vom 26.03.2009, KOA 1.900/098-31). Vor dem Hintergrund der verkürzten Entscheidungsfrist als auch den Erwägungen des Gesetzgebers, wonach ein besonderer Bezug nicht nur durch den Inhalt sondern auch die mitwirkenden Personen oder der Förderung der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet verwirklicht werden kann (vgl. Erl zur RV 611 BlgNr, XXIV. GP zu § 20 AMD-G), ist daher vorliegend nach Ansicht der KommAustria ein abstrakter Maßstab anhand der jeweiligen Programmbeschreibungen anzulegen. Sofern die Antragsgegnerin geltend macht, dass die von ihr bereits verbreiteten Programme zwischenzeitlich inhaltlich verändert oder ausgebaut worden sein könnten, ist diesbezüglich auf die gesetzlich vorgesehene jährliche Aktualisierungsverpflichtung und gegebenenfalls Anzeigeverpflichtung bei wesentlichen Änderungen zu verweisen, sodass von der Aktualität der jeweiligen Programmbeschreibungen ausgegangen werden kann.

Im digitalen Netz werden im Versorgungsgebiet von der Antragsgegnerin die Regional- bzw. Lokalprogramme LT1, WT1, OÖTV, Mühlviertel TV, LLTV, RTV, WAG Infokanal, HT1 Hausruck TV, MTW, Kremstal direkt TV (vormals „1Blick – regional TV“) und BTV verbreitet. Im gesamten oberösterreichischen Versorgungsgebiet ist das Programm „LT1“ empfangbar. In den einzelnen regionalen Teilnetzen werden zusätzlich ein bis zwei weitere, lokal angesiedelte Programme ausgestrahlt.

Diese vergleichbaren, bereits im Versorgungsgebiet verbreiteten Regionalprogramme senden im Wesentlichen regionale und lokale Berichterstattung aus den Bereichen Gesellschaft, Kultur, Brauchtum, Sport, Gemeinde- und Regionalnachrichten mit zum Teil unterschiedlichen Schwerpunkten. So beschäftigen sich sämtliche Programme jeweils mit der Darstellung von Nachrichten und Informationsberichterstattung über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben aus den jeweiligen Senderegionen. Die Programme „LT1“, „WT1“ und „WAG TV“ beinhalten zudem besondere Schwerpunkte in Form von „Special Interest Sendungen“. So bietet „LT1“ zusätzlich Sendungen zu den Themenbereichen Motor- und Autonews, Lifestyle und Beauty, Schöner Wohnen bzw. Gastronomie und „Special-Interest Programme“ wie „Senioren TV“ oder Land und Leute/Geschichte der Stadt Linz und Oberösterreichs an. „WAG Infokanal“ richtet sich hingegen ausschließlich an die Mieter der betriebseigenen Wohnanlagen und versorgt diese mit Themen aus den Bereichen „Wohnen und mehr“. Schwerpunkt des Programms sind Serviceinformationen und Neuigkeiten aus den jeweiligen Wohngebieten. Die einzelnen Programmbeschreibungen der übrigen Programme lassen hingegen keine nennenswerten, über allgemeine Information und Unterhaltung hinaus gehenden Inhalte erkennen. In thematischer Hinsicht bestehen zwischen diesen Programmen keine größeren Unterschiede.

Insbesondere darin ist aber der besondere Beitrag des Programms der Antragstellerin zu erblicken. Im Programm „DORF TV“ finden Themen Beachtung, die in diesem Ausmaß in anderen Programmen nicht berücksichtigt werden. Zwar beinhalten alle Programme regionale und lokale Schwerpunkte, insbesondere einen Fokus auf Berichterstattung über Ereignisse aus der jeweiligen Region sowie Sendungen zu aktuellen Themen und Serviceinformationen, davon unterscheidet sich das Programm der Antragstellerin jedoch thematisch im größeren Ausmaß:

Beispielhaft hat die Antragstellerin konkrete Sendungen mit thematischen Inhalten aus den Bereichen Migration, Interkulturelles, Kunst, zeitgenössisches Filmschaffen, medienkritische Diskurse, queere und feministische Inhalte, zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Menschenrechte namhaft gemacht („Speak Dating – Mehrsprachigkeit“, „24 Stunden Afrika“ mit der Black Community, „extrazimmer LIVE – Kunst im öffentlichen Raum“, „Aus reiner Gegenwart“, die Reihe „Hörensagen“, Filmfestivals „Crossing Europe“ & Jugendfilmfestival

Wels, „DORF TV Mediengespräche“, „Femcamp Linz“, Anti Atom Komitee Freistadt zur Nationalratswahl 2013, „Webmontag“, Sendungen der Solidarwerkstatt etc.).

Während bei den bestehenden Regionalsendern klassische Kurzbeiträge und Interviews dominieren, werden die Themenschwerpunkte und Genres im Programm der Antragstellerin über unterschiedliche Fernsehformate repräsentiert. Von redaktionellen Beiträgen, Dokumentationen, Nachrichten, Filmen, „Pocket Videos“ (dies sind mit mobilen Endgeräten aufgezeichnete Amateur-Aufnahmen) bis hin zu Studio-Talks und Live-Übertragungen wird ein vielfältiges Formatrepertoire im Programm präsentiert. Damit unterscheidet sich auch die Gestaltung auf Ebene der Sendungs- und Beitragsformate und trägt damit zur Meinungsbildung bei.

Die Reflektierung dieser Themen, die gesellschaftspolitische und kulturelle, ansonsten nicht in diesem Ausmaß vorkommende Inhalte abdecken, indem sie gerade keine Überblicksberichterstattung darstellen, sondern die Themen vertieft und aus anderen Blickwinkeln über unterschiedliche Gestaltungselemente abbilden, verdeutlicht für sich genommen bereits den inhaltlichen besonderen Beitrag. Wenn die Antragsgegnerin diesbezüglich insbesondere die Gestaltung im offenen Zugang bemängelt, indem sie den gesendeten Beiträgen eine Meinungsbildungsrelevanz abspricht, übersieht sie, dass dieser Beitrag gerade in der Art der Gestaltung sowie den mitwirkenden Personen zum Ausdruck kommt. Der Bezug zum Versorgungsgebiet wird dabei nicht nur thematisch hergestellt, indem über verschiedenste, das Verbreitungsgebiet betreffende Themen und Personen berichtet wird, sondern gleichsam durch die Mitwirkenden und Produzenten verwirklicht.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass im Kabelnetz der Antragsgegnerin grundsätzlich die Möglichkeit der Regionalisierung der verbreiteten Programme besteht, wobei die Antragsgegnerin selbst in ihrem Programmbouquet darauf achtet, dass in den verschiedenen Teilen ihres Versorgungsgebietes jeweils spezielle regionale Programme verbreitet werden. Der Antragsgegnerin ist zwar zuzustimmen, dass durch die von ihr im Rahmen der Regionalisierung verbreiteten Programme bereits ein regionales Angebot besteht. Dass diesen – im Vergleich zum Programm der Antragstellerin – jeweils ein besonderer Mehrwert, nämlich ein besonderer Regionalbezug, durch die jeweilige regionalisierte Ausstrahlung zukommt, kann die KommAustria allein deswegen nicht erkennen.

Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass, aufgrund der Tatsache, dass die GesellschafterInnen und verschiedenen KooperationspartnerInnen der Antragstellerin, welche die jeweiligen Programme gestalten, aus unterschiedlichen Regionen des Verbreitungsgebietes stammen, eine breite regionale Streuung der Inhalte gewährleistet ist. Durch diese Streuung findet gerade keine zentral produzierte und inhaltliche Fokussierung auf Linz statt, sondern wird eine regionale und ebenso örtliche Ausrichtung in den einzelnen Regionen erreicht. Die Antragstellerin hat im Rahmen der von ihr vorgelegten Sendungslisten dokumentiert, dass sie – neben den GesellschafterInnen in Wels, Freistadt und Steyr über regionale Partner in Wels, Forchtdorf, Eferding und Engerwitzdorf verfügt, die entweder selbst Beiträge erstellen, für die Antragstellerin produzieren oder in Kooperation mit ihr Programm generieren. Darüber hinaus produziert die Antragstellerin selbst regelmäßig Beiträge aus dem gesamten oberösterreichischen Raum (Ottensheim Open Air, „Baden mit Beats“ in Gmunden, „Kraut & Ruam Festival“ in Prambachkirchen, Festival der Regionen 2011 in Attnang Puchheim und 2013 in Eferding).

Nach Ansicht der KommAustria kann dadurch, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Größe des Verbreitungsgebietes, ein sowohl regionaler als auch lokaler Bezug zum Verbreitungsgebiet hergestellt werden, der einen größeren Mehrwert als den der

Fernsehsender in den einzelnen, eher kleineren, regionalisierten Sendungsregionen zu generieren vermag. Darüber hinaus eröffnet das Konzept des offenen Zugangs einer Vielzahl von lokal programmschöpfenden Personen eine direkte Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung und Mitwirkung. Insofern kann durch die Partizipation am offenen Zugang dem Programm der Antragstellerin eine besondere Bedachtnahme auf die lokalen Interessen im Versorgungsgebiet nicht abgesprochen werden. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin sind nämlich gleichsam die an den Sendungen mitwirkenden Personen in eine wertende Betrachtung miteinzubeziehen. Einerseits dient die Partizipation in Form des offenen Zugangs der freien Meinungsäußerung und fördert dadurch die Vielfalt an Meinungen und Anschauungen durch Zurverfügungstellung entsprechender Plattformen für ein regionales und lokales Publikum (vgl. Erl zur RV 611 BlgNr, XXIV. GP zu § 20 AMD-G). Die durch den offenen Zugang ermöglichte Vielzahl an programmschöpfenden Personen, bzw. die Nutzung deren kreativen Potentials trägt in diesem Zusammenhang wesentlich zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet bei, da bei keinem der im Versorgungsgebiet empfangbaren Programme diese Vielzahl an sendungsgestaltenden, regional verankerten Personen tätig ist und somit eine Vielzahl von unterschiedlichen Themen Eingang in das Programm findet. Dadurch wird eine Vielfalt an Meinungen zu bestimmten Themen abgebildet, die auf diese Weise einen meinungsbildenden Diskurs ermöglichen können. Andererseits weist das Programm durch die Mitwirkung von regional bzw. lokal verankerten Persönlichkeiten an und in den Sendungen eine klare, regionale aber auch lokale Prägung auf, sodass der Umstand, dass Sendungen im Verbreitungsgebiet produziert werden positiv zu würdigen ist.

Insgesamt schafft die Antragstellerin mit dem auf einem offenen Zugang basierenden Programm "DORF TV" einen „Marktplatz der Meinungen“ und damit einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an derartigen Themen gegeben ist, dem durch das Programmangebot der Antragstellerin abgeholfen wird und durch das Konzept des offenen Zugangs eine Plattform zur Verfügung gestellt wird, die die Vielfalt der Meinungen und Anschauungen im Verbreitungsgebiet besonders widerspiegelt.

Berücksichtigung der Quantität des täglich neu produzierten Programms

Bei der Beurteilung eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt sind gemäß § 20 Abs. 3 AMD-G der Anteil an eigengestalteten, eigen- oder auftragsproduzierten Sendungsformaten mit überwiegend österreichischem, regionalem oder lokalem Bezug sowie die bestehende Programmbelegung und die Zahl der verfügbaren Programmplätze zu berücksichtigen. Mit dem nunmehr verwendeten Begriff des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass jedenfalls auch die Quantität des täglich neu produzierten Programms jeweils zu berücksichtigen ist (vgl. Bescheid des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.191/0007-BKS/2012).

Die KommAustria geht davon aus, dass in quantitativer Hinsicht ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt nur dann geleistet werden kann, wenn sich der Anteil des täglich neu produzierten und gesendeten Programms zumindest von anderen lokalen und regionalen Angeboten abhebt.

Dabei sind, entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin, die im offenen Zugang produzierten Sendungen als von der Antragstellerin eigengestaltet in die Betrachtung einzubeziehen. Entscheidend ist nach Ansicht der KommAustria nämlich, dass das Programm im offenen Zugang für die Verbreitung auf „DORF TV“ produziert und/oder zur Verfügung gestellt wird, wobei die Produktion im offenen Zugang seitens der Antragstellerin durch Beratung, Bereitstellung von technischer Infrastruktur etc. individuell unterstützt und betreut werden kann. Nicht zuletzt stellt auch die von der Antragstellerin vorgenommene Auswahl im

Rahmen der täglichen Programmzusammenstellung ein gestalterisches Element dar. Es ist daher davon auszugehen, dass die von der Antragstellerin exemplarisch für die Monate November und Dezember 2012 übermittelten Sendungslisten von „Erstausstrahlungen“ im Programm, die ebenfalls die Sendungen im offenen Zugang als Eigenproduktionen ausweisen, der Betrachtung als Maßstab zugrunde zu legen sind. Demnach wurden, unter Berücksichtigung der in Abzug zu bringenden erstausgestrahlten Programmübernahmen von anderen Fernsehveranstaltern, im Programm der Antragstellerin im exemplarisch vorgelegten Zeitraum täglich rund zwei Stunden neues Programm generiert. Dieses Ergebnis deckt sich gleichsam mit der von der Antragstellerin getätigten Aussage, sie produziere durchschnittlich eineinhalb bis zwei Stunden neues Programm täglich.

Insofern ist ein direkter Vergleich mit dem Programm „LT 1“ naheliegend, da dieses von den im Verbreitungsgebiet bereits ausgestrahlten Programmen den größten Umfang täglich neu produzierten Programms aufweist. So produziert die LT 1 Privatfernsehen GmbH ein Rotationsprogramm und stellt täglich ab 18:00 Uhr 30 Minuten neu produziertes Programm auf Sendung, welches 24 Stunden lang im Halbstundentakt wiederholt wird.

Dies verdeutlicht, dass das Programm der Antragstellerin sich im zeitlichen Umfang bereits von diesem erheblich abhebt, selbst wenn der Betrachtung lediglich die von der Antragstellerin angegebene Untergrenze von eineinhalb Stunden täglich neu produzierten Programms zu Grunde gelegt werden. Alle übrigen Programme verfügen über eine wöchentliche Produktionsleistung zwischen durchschnittlich 45 Minuten („Kremstal direkt TV“) und maximal zwei Stunden („RTV“). Dies bedeutet, würde diese Programmproduktion auf einen einzelnen Tag umgerechnet werden, dass diese Programme zwischen sechs Minuten („Kremstal direkt TV“) und maximal rund 17 Minuten („RTV“) täglich neues Programm generieren.

Damit kann dem Programm der Antragstellerin bereits durch den Umfang an täglich neu generiertem Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt unterstellt werden, da es sich so im größeren Ausmaß vom bestehenden Angebot abhebt.

Im Hinblick darauf, dass auch die Zahl der verfügbaren Programmplätze bei der Beurteilung eines besonderen Beitrages zur Meinungsvielfalt mit einzubeziehen ist, ist zunächst festzuhalten, dass im digitalen Kabelnetz sämtliche Kapazitäten ausgeschöpft sind. Eine größere Anzahl freier Kapazitäten kann, im Rahmen der Abwägung eines besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt, nach Ansicht der Behörde dazu führen, dass der Maßstab an diesen besonderen Beitrag im Lichte der verfügbaren Kapazitäten nicht übermäßig hoch anzusetzen sein wird. Andererseits kann ein Mangel an freien Kapazitäten nicht dazu führen, dass ein Mangel an freien Programmplätzen einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt vereitelt. Sofern die Antragsgegnerin daher meint, ein allfälliger Verbreitungsauftrag führe dazu, dass allenfalls ein anderes Programm aus dem Bouquet genommen werden müsse, ist ihr entgegenzuhalten, dass dies im Sinne der vom Gesetzgeber getroffenen Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Meinungsvielfalt und Informationsfreiheit einerseits und den kommerziellen Interessen des Kabelnetzbetreibers bzw. anderer privater Rundfunkveranstalter in Kauf zu nehmen ist. Die KommAustria hat bereits im Bescheid vom 23.11.2001, KOA 1.900/01-016, unter anderem festgestellt, dass sich dies bereits *„aus dem Wesen des Verbreitungsauftrages [ergibt], der die privatrechtliche Autonomie des Kabelnetzbetreibers zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen beschränkt, um die Verbreitung eines der Meinungsvielfalt dienenden, auf Lokalberichterstattung spezialisierten Programms an alle an das Kabelnetz angeschlossenen Haushalte zu gewährleisten. Der Umstand, dass daher allenfalls ein belegter Kanal ‚freigemacht‘ werden muss, ist im Sinne der vom Gesetzgeber getroffenen Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Meinungsvielfalt und*

Informationsfreiheit einerseits und den kommerziellen Interessen des Kabelnetzbetreibers bzw. anderer privater Rundfunkveranstalter in Kauf zu nehmen. [...]“. Auch im Hinblick auf die Verbreitung der Programme „RTV“, „Mühlviertel TV“, „Linz Land TV“ und „BTV“ unter der Dachmarke „OÖTV“, ist darin jedenfalls keine Unverhältnismäßigkeit zu erblicken. Eine zusätzliche digitale Verbreitung dieser Programme unter einer Dachmarke, welche gegebenenfalls dazu führt, dass sämtliche digitalen Kapazitäten ausgeschöpft sind, kann im Rahmen der Beurteilung des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Programmplätze nicht zum Nachteil der Antragstellerin gewertet werden.

4.5. Festlegung eines angemessenen Entgelts

Gemäß § 20 Abs. 6 AMD-G ist bei der Festlegung des Entgelts auf die geltenden Bedingungen des betreffenden Kabelnetzbetreibers für die Übernahme von Programmen Rücksicht zu nehmen. Sollten derartige Bedingungen nicht vorhanden sein, ist auf vergleichbare Bedingungen abzustellen.

Bei der Festlegung des Entgelts war daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin ein Entgelt zu leisten haben wird, dessen Höhe sich an den Entgelten orientiert, die mehrheitlich den sonstigen Rundfunkveranstaltern für die Einspeisung verrechnet werden. Hinsichtlich der Frage des angemessenen Entgelts für die Übernahme eines Programms machte die Antragsgegnerin zunächst geltend, dass der Wert der von ihr erbrachten Leistung grundsätzlich mit EUR xxx pro Teilnehmer und Jahr als angemessen anzusetzen ist. Nach eigenen Angaben besteht branchenüblich die Möglichkeit, einen Teil dieses Entgelts mit Werbeeinschaltungen gegenzurechnen. Insofern konnte jedenfalls festgestellt werden, dass üblicherweise EUR xxx in bar zu erbringen sind, die Differenz bis zu einem Gegenwert von insgesamt EUR xxx in der Regel durch Einräumung von Werbeleistungen zu tarifmäßigen Entgelten unbar geleistet wird.

Seitens der Antragstellerin wurde vorgebracht, dass das nichtkommerzielle Programm „Freies Fernsehen Salzburg“ im Kabelnetz der Salzburg AG ein erheblich geringeres Entgelt von insgesamt nicht mehr als EUR xxx pro Jahr bei rund 30.000 angeschlossenen Haushalten entrichte. Dies entspricht einem Entgelt von EUR xxx pro Haushalt und Jahr. Unter Berücksichtigung einer von der Antragstellerin selbst vorgebrachten „erheblichen Rabattierung“ resultiert daraus, dass es sich auch bei den von der Antragsgegnerin insgesamt verlangten EUR xxx pro Haushalt und Jahr um Kosten handelt, welche als marktüblich zu erachten sind. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Antragstellerin, dass auch eine entgeltlose Verbreitung einzelner Programme in anderen Kabelnetzen üblich sei, ist auszuführen, dass diesbezüglich nähere Ausführungen unterblieben sind. Die Behörde hat sich bei der Festlegung des angemessenen Entgelts an den, dem Grundsatz nach vergleichbaren Bedingungen zu orientieren, die zwischen der Antragsgegnerin und den in ihrem Kabelnetz verbreiteten Fernsehveranstaltern üblicherweise vereinbart werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit, einen Teil des zu zahlenden Entgelts durch geldwerte Gegenleistungen zu erbringen, ist der Antragsgegnerin darin beizupflichten, dass kommerzielle Kommunikation – in Form von klassischen Werbespots – im Programm der Antragstellerin aufgrund ihres nichtkommerziellen Charakters nicht vorgesehen ist. Dem Argument, es müsse sich um kommerzielle Kommunikation im engeren Sinn (klassische Werbespots) handeln und die Antragstellerin sei aufgrund ihres nichtkommerziellen Charakters außer Stande, derartige geldwerte Gegenleistungen zu erbringen, kann nicht gefolgt werden. Soweit die Antragsgegnerin daher die Auffassung vertritt, dass eine Auferlegung von Gegengeschäften seitens der Behörde unzulässig sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass unter Entgelt jede geldwerte Leistung, die für die Weiterverbreitung

eines Programms an einen Kabelnetzbetreiber geleistet wird, zu verstehen ist (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 465). Eben diese geldwerte Leistung beschränkt sich daher nach Ansicht der Behörde nicht ausschließlich auf Werbespots im klassischen Sinn.

Dies bedeutet, dass unter Zugrundelegung der obigen Werte, die Festlegung eines zunächst bar zu erbringenden Entgeltes in Höhe von insgesamt EUR xxx (zuzüglich Umsatzsteuer) pro Teilnehmer und Jahr sowie die Möglichkeit, einen Teil dieser Summe in Höhe von maximal EUR xxx (zuzüglich Umsatzsteuer) über kommerzielle Kommunikation rück zu verrechnen, als angemessen erscheint. Im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten wird eine quartalsweise Zahlungsverpflichtung im Vorhinein, die nicht als marktüblich anzusehen ist, mit der Möglichkeit einer Gegenverrechnung im Nachhinein vorgesehen. Im Rahmen der Gegenverrechnung hat die DORF TV GmbH nachzuweisen, dass die unbar erbrachten Leistungen dem üblichen Marktwert entsprechen, wobei der marktübliche Wert der kommerziellen Kommunikation anhand allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu ermitteln ist. Daher waren die Höhe und die Abrechnungsmodalitäten spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 2.).

Weiters fallen regelmäßig für die Einspeisung in das digitale Kabelnetz einmalige Kosten in Höhe von EUR xxx bis EUR xxx für die technische Realisierung an, sodass der Antragstellerin die Übernahme dieser Kosten aufzutragen war (Spruchpunkt 3.).

4.6. Beginn und Dauer der Programmverbreitung

Im Lichte der auferlegten Vorauszahlungsverpflichtung war auch der Beginn der Weiterverbreitungsverpflichtung an die Bedingung der Vorauszahlung des zu leistenden Entgelts zu knüpfen, sodass eine Vorleistungsverpflichtung der Antragsgegnerin ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 20 Abs. 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Dauer der Weiterverbreitung festzulegen, wobei die Weiterverbreitung für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu befristen ist.

Die Antragsgegnerin geht davon aus, dass für den Fall einer Erteilung eines Weiterverbreitungsauftrages die Dauer der Weiterverbreitung mit dem gesetzlichen Höchstausmaß von zwei Jahren als angemessen zu betrachten ist, diesem Befund konnte seitens der Behörde gefolgt werden.

Da der LIWEST Kabelmedien GmbH bisher keine Übertragungsverpflichtungen nach § 20 Abs. 2 und 3 iVm Abs. 6 AMD-G auferlegt wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

4.7. Antrag auf Ausnahme von der Akteneinsicht und Protokollberichtigungsanträge

Im Hinblick auf den von der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.10.2013 aufrechterhaltenen Antrag auf Ausnahme von der Akteneinsicht hinsichtlich der dargestellten Kanalbelegung ist auszuführen, dass dem Antrag aus folgenden Erwägungen nicht stattzugeben war:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (etwa VwGH 25.02.2004, Zl. 2002/03/0273) darf es in einem rechtsstaatlichen Verfahren keine geheimen Beweismittel geben. Dabei ist es unerheblich, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Wenn sich die Behörde in ihren Feststellungen auf ein Beweismittel stützt, hat sie den Verfahrensparteien zuvor hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Andernfalls sind die Parteien in der Verfolgung ihrer Parteienrechte gehindert und in ihrem Recht auf Parteihör gemäß § 45

Abs. 3 AVG verletzt. Zum Zeitpunkt der Übermittlung der Kanalbelegung war der Antrag der Antragstellerin sowohl auf Weiterverbreitung im analogen als auch im digitalen Kabelnetz der Antragsgegnerin anhängig. Der Antrag auf Weiterverbreitung im analogen Kabelnetz wurde erst mit Schreiben vom 04.11.2013 zurückgezogen. Die konkrete Kanalbelegung im analogen Netz der Antragsgegnerin war zu diesem Zeitpunkt entscheidungserheblich, sodass der Antragstellerin zur Wahrung ihrer Rechte die Gelegenheit einzuräumen war, Stellung zu nehmen. Zudem enthielt die in der übermittelten Liste dargestellte Kanalbelegung Angaben, die zwar nicht in einer derart geordneten und übersichtlichen Form bereits auf der Homepage der Antragsgegnerin zu finden sind, nichtsdestotrotz stellt die einzelne Kanalbelegung eine sowohl über die Homepage als auch für die jeweiligen Nutzer im Verbreitungsgebiet eruierbare Information dar. Eine Schädigung berechtigter Parteieninteressen war dadurch nicht zu erwarten und auch mangels näherer Begründung einer Schädigung wirtschaftlicher Interessen war daher ein berechtigtes Interesse an der Ausnahme nicht nachvollziehbar. Die übermittelten Informationen konnten daher nicht gemäß § 17 Abs. 3 AVG von der Akteneinsicht ausgenommen werden, da sich diese Informationen für die Entscheidung der KommAustria als unerlässlich darstellten und daher im Mehrparteienverfahren auch in der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wären.

Im Hinblick auf den von der Antragsgegnerin gestellten Protokollberichtigungsantrag vom 04.04.2013, in welchem sie in eventu Einwendungen gegen das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.03.2013 erhob, ist auszuführen, dass es sich bei den von der Antragsgegnerin beantragten Berichtigungen nicht um gemäß § 14 Abs. 7 AVG berichtigungsfähige Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung gehandelt hat. Nach Überprüfung der Aufzeichnung konnte an keiner Stelle ein Unterschied zwischen der Aufzeichnung und dem niedergeschriebenen Protokoll festgestellt werden. Gleiches ist zu den von ihr mit Schreiben vom 29.09.2013 vorgebrachten Einwendungen auszuführen. Auch bei diesen handelte es sich nicht um berichtigungsfähige Einwendungen wegen Unrichtigkeit der Übertragung. Vielmehr konnte auch diesbezüglich, nach Überprüfung der Aufzeichnung, kein Unterschied zwischen dieser und dem niedergeschriebenen Protokoll festgestellt werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 13. Jänner 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. DORF TV GmbH, z.Hd. Wildmoser/Koch & Partner Rechtsanwälte GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, **per RSb**
2. LIWEST Kabelmedien GmbH, z.Hd. Gütlbauer Sieghartsleitner Pichlmair Rechtsanwälte, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, **per RSb**